

**Zeitschrift:** Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

**Herausgeber:** Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

**Band:** 2 (1946-1947)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Reglement der Kommission für Erbbiologie des Menschen der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung, zugleich Erbbiologische Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Reglement der Kommission für Erbbiologie des Menschen der Schweizerischen Gesellschaft für Vererbungsforschung, zugleich Erbbiologische Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften**

*1. Gründung und Bestand*

Die Kommission wurde durch die Schweizerische Gesellschaft für Vererbungsforschung, die der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft angehört, gegründet. Sie wurde am 16. September 1944 durch den Senat der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften anerkannt unter Zusicherung der Unterstützung der Akademie im Sinne der unter Abschnitt 2b und 2c angeführten Forschungsaufgaben.

Es sollen in der Kommission vertreten sein: a) die verschiedenen für die Aufgaben der menschlichen Genetik wichtigen Zweige der Vererbungsforschung, b) der Vorstand der Genetischen Gesellschaft, c) wenn möglich die Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Im übrigen gelten für die Wahl der Kommissionsmitglieder, ihre Amtsdauer und für die Konstituierung der Kommission die Bestimmungen des § 8 der Statuten der Gesellschaft für Vererbungsforschung<sup>1)</sup>. Alle Änderungen im Bestand der Kommission sind sofort dem Sekretär der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften mitzuteilen.

*2. Die Kommission stellt sich folgende Aufgaben:*

a) *Verbreitung* menschlich-erbbiologischer Kenntnisse. Durchführung von Kursen. Veranstaltung von Aussprachen über erbbiologische Pro-

---

<sup>1)</sup> Wortlaut des § 8, Al. 1 und 2: Die Schweizerische Gesellschaft für Vererbungsforschung (SSG) kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen. Diese haben jeweilen am Jahresschluß dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung in offener Wahl durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gewählt, sofern nicht geheime Wahl verlangt wird. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre; sie sind für höchstens 2 weitere Amtsdauern wieder wählbar. Im Verlaufe der Amtsdauer entstehende Lücken ergänzt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer gemäß den Vorschlägen der betreffenden Kommission.

Die Konstituierung der Kommissionen geschieht durch diese selbst.

Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt die Kommission von Amtes wegen an den Sitzungen des Senats der Akademie mit beratender Stimme. (Statuten der Akademie § 12, Al. 4.)

bleme zwischen den Vertretern der verschiedenen biologischen und medizinischen Gebiete.

b) *Forschungsaufgaben*: Anregung zu selbständigen Untersuchungen über menschliche Genetik. Förderung geeigneter jüngerer Forscher im Gebiet menschlicher Vererbungsforschung durch Zuweisung von Arbeiten, die unter Leitung erfahrener Forscher auszuführen sind, durch Material oder Stipendien. Zweckmäßige Registrierung des in der Schweiz vorhandenen Materials über menschliche Genetik (Stammbäume, Krankengeschichten usw.). Diese Registrierung sollte vor allem auf sämtliche in der Schweiz vorkommenden Erbkrankheiten ausgedehnt werden.

c) Als Endziel betrachtet die Kommission die Schaffung einer wissenschaftlichen Zentralstelle oder eines Instituts für menschliche Genetik. Dieses hätte selbständige Forschungen namentlich auf jenen Gebieten durchzuführen, die an den schon bestehenden Anstalten unseres Landes nicht berücksichtigt werden können. Es sollte ferner der Förderung und Erziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der menschlichen Genetik dienen und andere Institute sowie Behörden über vererbungstheoretische Fragen am Menschen beraten können.

### 3. *Arbeitsprogramm*

Das Arbeitsprogramm wird durch die Kommission alljährlich festgesetzt und der Schweizerischen Akademie für Medizinische Wissenschaften zur Subventionierung unterbreitet. In den Publikationen ist die Subventionierung von seiten der Akademie anzugeben.

4. Dem Senat der Akademie ist alljährlich bis zum 20. April über den Stand der von ihm subventionierten Kommissionsarbeiten Kenntnis zu geben und evtl. Antrag für weitere Subventionen zu stellen.

### 5. *Gegenwärtige Zusammensetzung der Kommission*

*Präsident*: Prof. Dr. med. *M. Bleuler*, Burghölzli, Zürich 8.

*Sekretär*: Prof. Dr. phil. *F. E. Lehmann*, Zoologisches Institut der Universität Bern, Hermann Sahlistraße 8, Bern.

Prof. Dr. phil. *F. Baltzer*, Zoologisches Institut der Universität Bern, Hermann Sahlistraße 8, Bern;

Prof. Dr. phil. *A. Ernst*, Institut für allgemeine Botanik der Universität Zürich, Künstlergasse 16, Zürich;

Prof. Dr. med. *A. Franceschetti*, Clinique ophtalmologique, Genève;

Prof. Dr. phil. *E. Hadorn*, Zoologisches Institut der Universität Zürich,  
Künstlergasse 16, Zürich;  
Prof. Dr. med. *E. Hanhart*, Voltastraße 30, Zürich 7;  
Direktor Dr. med. *A. Repond*, Malévoz, Monthey (Valais);  
Prof. Dr. med. *H. R. Schinz*, Kurhausstraße 78, Zürich 7;  
Prof. Dr. phil. *O. Schlaginhaufen*, Schlimbergstraße 40, Kilchberg  
(Zürich);  
Prof. Dr. med. *H. Steck*, Asile de Cery, Prilly s. Lausanne;  
Prof. Dr. med. *A. Werthemann*, Pathologisch-Anatomisches Institut der  
Universität Basel.